

## **§ 44 Höhe der Abwassergebühren**

Die Abwassergebühr beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser

1. für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird, **2,87 Euro Einleitungsgebühr**,
2. Für Abwasser/Fäkalien, das aus Fäkalgruben, Dreikammergruben und Kleinbelebungsanlagen (Kleinkläranlagen) entnommen, abgefahren und in einem Klärwerk gereinigt wird, **29,81 Euro Entsorgungsgebühr**,
3. für Abwässer aus Küche, Bad und WC, das aus abflusslosen Gruben entnommen, abgefahren und in einem Klärwerk gereinigt wird, **11,89 Euro Entsorgungsgebühr**.

## **§ 45 Grundgebühr**

- (1) Neben den Einleitungsgebühren nach § 41 Abs. 1 wird für baulich genutzte und an die Abwasseranlage angeschlossene Grundstücke eine Grundgebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr beträgt je Einwohnergleichwert (EGW) **3,83 Euro pro Monat**.
- (3) Als Einwohnergleichwerte gelten insbesondere:

Jede amtlich gemeldete Person entspricht 1 EGW,

bei Fabriken, Werkstätten und Bürohäusern entsprechen 3 Betriebsangehörige 1 EGW, soweit sich die Betriebsangehörigen üblicherweise in den Betriebs- bzw. Büroräumen aufhalten,

bei Gaststätten mit Küchenbetrieb entspricht jeder Beschäftigte 1 EGW,

bei Beherbergungsstätten und Internaten entspricht jeder Beherbergungsplatz 1 EGW, wobei bei Minderauslastungen ein Antrag auf Minderung der Grundgebühr entsprechend § 43 gestellt werden kann.